

Sehr geehrte Mitglieder,

die außerordentliche Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer hat am 04.06. Herrn Prof. Dr. Christoph Benz (bisheriger Vizepräsident der BZÄK und Mitglied im Vorstand der LZÄK Bayern) zum neuen Präsidenten sowie Frau Dr. Romy Ermler (Mitglied im Vorstand der LZÄK Brandenburg) sowie Herrn Konstantin von Laffert (Präsident der LZÄK Hamburg) zu Vizepräsidenten der Bundeszahnärztekammer gewählt. Der Vorstand hat bereits auf einer Klausurtagung am Freitag und Samstag die Auswirkungen auf unsere Fachgruppe besprochen, dem neuen geschäftsführenden Vorstand gratuliert und einen persönlichen Austausch - insbesondere zu den in unseren Wahlprüfsteinen dargestellten Anliegen - angeregt.

Wir hatten Ihnen in Ausgabe #07 von der gemeinsamen Stellungnahme der KZBV und BZÄK zum Entwurf des Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege berichtet. Die Körperschaften hatte sich im Zusammenhang mit der vorgesehenen Einrichtung eines bundesweiten Leistungserbringerverzeichnisses zum Zweck der Zahnarztsuche dahingehend geäußert, dass:

*“Im vertragszahnärztlichen Bereich ... eine **bundesweite Suche nach einem Spezialisten jedoch eher irrelevant**“ sei“, **da es keine zahnärztlichen Facharztgruppen im eigentlichen Sinne gibt**, vielmehr kann jeder Zahnarzt grundsätzlich das gesamte zahnärztliche Leistungsspektrum erbringen. ...“*

Auf Initiative und Entwurf des BDO, hatten sich die Vorsitzenden des Berufsverbandes der Deutschen Kieferorthopäden und des BDO in einem gemeinsamen Schreiben an KZBV und BZÄK gewandt. Das Antwortschreiben liegt uns nun vor. Ich erlaube mir dieses hier auszugsweise wiederzugeben:

“Es hat uns etwas überrascht, dass die von Ihnen angesprochenen Formulierungen in unserer Stellungnahme aus dem jeweiligen inhaltlichen Kontext heraus, in den diese erkennbar gestellt sind, zu derlei Missverständnissen auf Ihren Seiten geführt hat, und versichern Ihnen daher gerne, dass dies natürlich nicht in unserer Absicht lag.

Mit unserer ergänzenden Formulierung, dass "es keine zahnärztlichen Facharztgruppen im eigentlichen Sinne gibt, vielmehr jeder Zahnarzt grundsätzlich das gesamte zahnärztliche Leistungsspektrum erbringen" kann, wird dabei auf die auch in Ihrem Schreiben nicht in Abrede gestellte, nur im ärztlichen Bereich vorhandene Existenz der in § 87 Abs. 2a SGB V vorgesehenen gesetzlichen Differenzierung zwischen haus- und fachärztlichen Leistungen, die nur von der jeweiligen Gruppe erbracht bzw. abgerechnet werden können, Bezug genommen. Auch diese Aussage verfolgte die Zielsetzung, das gegen ein Leistungserbringersuchverzeichnis angeführte Argument einer deutlich geringeren Relevanz der bundesweiten Facharztsuche im zahnärztlichen Bereich zu untermauern.

Dass mit dem Erwerb einer Fachgebietsbezeichnung ein höherer Grad der Qualifizierung bzw. Spezialisierung einhergeht, wird von uns dabei selbstverständlich ebenso wenig in Abrede gestellt wie der Sinn und Zweck zahnärztlicher Weiterbildungen insgesamt. Soweit gleichwohl ein gegenteiliger Eindruck bei Ihnen entstanden ist, war dies selbstredend keinesfalls die mit der Stellungnahme verfolgte Intention.“

Der Vorstand hat auf seiner Klausur das Antwortschreiben bewertet. Der Hinweis im Antwortschreiben auf die im vertragszahnärztlichen Bereich nicht vorhandene Differenzierung zwischen Haus- und Fachärzten, ist für den BDO nicht plausibel.

Nicht zuletzt unter dem Aspekt des berechtigten Interesses der Patienten, die Auswahl seines Behandlers auch anhand erworbener Qualifikationen als Fachzahnarzt zu treffen, macht die Differenzierung zwischen Zahnarzt und Fachzahnarzt dringend erforderlich.

Die KZBV erkennt nicht, dass es für komplexere oralchirurgische Eingriffe positive Volume-Outcome-Zusammenhänge gibt und Mindestmengen bei therapeutischen Verfahren heute schon als gesichertes Qualitätskriterium, z.B. in der stationären Versorgung gelten.

Mit freundlichen Grüßen



RA Sascha Milkereit
BDO-Hauptstadtrepresentant



Dr. Dr. Wolfgang Jakobs
Bundesvorsitzender BDO